

Änderung der Betriebsordnung für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg vom 23. Juni 1993

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 32 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wird die Betriebsordnung für das Rechenzentrum der Universität Augsburg vom 22. Januar 1975, zuletzt geändert am 27. Februar 1991, wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Stellung des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum dient der gesamten Universität als zentrale Einrichtung gemäß Art. 32 Abs. 1 bis 3 BayHSchG. Es steht unter der Verantwortung des Rektors der Universität.
- (2) Die Leitung des RZ besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und dem technisch-organisatorischen Direktor (Betriebsleiter), der gleichzeitig der ständige Vertreter des wissenschaftlichen Direktors ist.
- (3) Der Rektor schlägt den wissenschaftlichen Direktor im Benehmen mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, den technisch-organisatorischen Direktor im Benehmen mit dem Senatsausschuß für Informationsverarbeitung dem Ministerium zur Bestellung vor."

2. § 1a erhält folgende Fassung:

"§ 1a

Senatsausschuß für Informationsverarbeitung

- (1) Der Senat setzt für Angelegenheiten der Informationsverarbeitung einen Ausschuß gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG ein.
- (2) Der Ausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten der Informationsverarbeitung
 2. Koordinierung von fakultätsübergreifenden Beschaffungsangelegenheiten (einschließlich Haushaltsangelegenheiten) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung
 3. Mitwirkung bei der weiteren Planung des Ausbaus der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität (Hierzu zählt neben der Datenverarbeitungs- auch die Kommunikationsinfrastruktur.)
 4. Organisatorische und beschaffungstechnische Beratung der Fakultäten oder zentralen Einrichtungen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung

(3) Der Ausschuß ist zu beteiligen bei der Erstellung der Voranschläge zum Staatshaushalt für den Bereich des Rechenzentrums und der Verteilung der dem Rechenzentrum zugewiesenen Mittel.

(4) Dem Ausschuß gehören an:

1. von der Leitung der Universität: der Rektor, ein Prorektor oder ein vom Rektor beauftragter Professor als Vorsitzender sowie der Kanzler oder ein von ihm beauftragter Abteilungsleiter der Universitätsverwaltung
2. von den Fakultäten: je ein mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Informationsverarbeitung beauftragter Professor (DV-Beauftragter), der auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat bestellt wird
3. von den zentralen Einrichtungen: ein gemeinsamer Beauftragter der zentralen Betriebseinheiten, der vom Senat bestimmt wird
4. vom Rechenzentrum: der wissenschaftliche Direktor und sein ständiger Vertreter
5. zwei vom Senat bestimmte Vertreter des Mittelbaus
6. ein vom Senat bestimmter Vertreter der Studenten
7. ein Mitglied des Personalrats in beratender Funktion, das auf Vorschlag des Personalrats vom Senat bestimmt wird.

Der Vorsitzende des Ausschusses sollte nicht zur Leitung des Rechenzentrums gehören. Die den DV-Beauftragten von ihren Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter (DV-Assistenten) können an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der Ausschuß kann einen Beirat aus zwei bis drei seiner Mitglieder bilden, der gegenüber dem wissenschaftlichen Direktor die Belange der Gesamtuniversität vertritt. Sitzungen des Beirats mit der Leitung des Rechenzentrums können kurzfristig auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats oder der Leitung des Rechenzentrums einberufen werden."

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 23. Juni 1993.

Augsburg, den 12. Juli 1993

gez.

(Prof. Dr. Reinhard Blum)
Rektor